

☰ Musterkaufvertrag für das Auslandsgeschäft

ICC Muster „Internationaler Kaufvertrag“ für hergestellte Waren – Teil 1



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

„The ICC Model International Sale Contract (Manufactured Goods)“, ein Musterkaufvertrag für das Auslandsgeschäft, liegt seit 2013 in englischer Textfassung (Publ. 738E) vor. Ab Herbst 2017 ist eine deutsche Übersetzung des gesamten Internationalen Kaufvertrags (Spezialbedingungen und AGB) einschließlich einer ausführlichen Kommentierung aller Klauseln dieses formularmäßig nutzbaren ICC-Musterkaufvertrags erhältlich. In einer Beitragsserie der AW-Prax werden der Musterkaufvertrag sowie seine Formularfelder und AGB näher erläutert. Den

Anfang (in diesem Heft) macht eine Beschreibung der Zielsetzung und Anwendungshinweise des Musterkaufvertrags.

INHALT

- Ausgangslage
- Aufbau des Mustervertrags
- Einleitende Hinweise
Anwendungsbereich
- Anwendbares Recht
Schriftformerfordernis
- Lieferbedingungen
Lieferzeit
Fixkauf

Ausgangslage

Ein internationaler Geschäftsabschluss bedarf eines präzisen und detaillierten zugrunde liegenden Vertrages. Es kann jedoch kosten- und zeitintensiv sein, einen solchen Vertrag selber zu entwerfen. Die Internationale Handelskammer stellt mit dem ICC Muster Internationaler Kaufvertrag ein verlässliches und faires Muster zur Verfügung, das für eine Vielzahl grundlegender internationaler Vertragsvereinbarungen klare und präzise Standard-Vertragsbedingungen enthält.

Wer als international tätiger Unternehmer vor Geschäftsabschlüssen mit Geschäftspartnern im Ausland steht, befindet sich oft vor der Problematik, nicht präzise zu wissen, welche Vertragsklauseln von besonderer Bedeutung für den geschäftlichen Erfolg sein können. Oft wird auch nicht erkannt, welche nachteiligen Folgen es haben kann, wenn wichtige Vertragsinhalte lückenhaft oder nicht korrekt vereinbart werden. Hinzu kommt, dass viele Unternehmen Unsicherheiten bei der Anwendung (oder beim Ausschluss) des UN-Kaufrechts haben, das gerade für die Anwendung

des ICC Musterkaufvertrages eine besondere Rolle spielt, wie noch darzustellen sein wird.

In dieser Situation kann es Unternehmern sehr gelegen sein, dass die Internationale Handelskammer (ICC) schon seit einigen Jahren einen englischsprachigen Musterkaufvertrag für das internationale Geschäft vorgelegt hat. Dieser Musterkaufvertrag ist dreiteilig aufgebaut, beschreibt in seinen Einleitenden Hinweisen die Zielsetzung des Musterkaufvertrages und gibt allgemein gültige Anwendungshinweise im Hinblick auf bestimmte Vertragsklauseln, geht dann in einen mehrseitigen Formularteil über (Vertragsteil „A“, konkrete Vertragsbestimmungen) und bietet in einem abschließenden Textteil (Vertragsteil „B“, allgemeine Vertragsbestimmungen) schließlich noch einen AGB-ähnlichen Text an, der auch – und zwar losgelöst vom ICC Formularvertrag – als Musterformulierung und damit als Bestandteil eigenständig abgeschlossener internationaler Warenkaufverträge eingesetzt werden kann.

Eine rundum gute Sache also, könnte man meinen. Es wird jedoch im Laufe der nachfolgenden Darstellung einzelner Bestandteile des *ICC Musters Internationaler Kaufvertrag* deutlich, dass eine gewisse Expertise bei Anwendung des ICC Musters vorhanden sein sollte, denn der Mustervertrag gibt kaum weitergehende Ausfüllhilfen und erklärt auch die angebotenen Formularfelder und die darin genannten Dokumente/Instrumente/Rechtsbegriffe häufig nicht im Detail. Fehlen Erfahrung und Expertise zum Vertragsschluss, sollten zusätzliche außerwirtschafts- und außenhan-

delsrechtliche Beratungsleistungen genauso herangezogen werden wie die Unterstützung von Zoll- und Finanzdienstleistern, die dazu beitragen können, das ICC Muster Internationaler Kaufvertrag fehlerfrei einzusetzen oder – soweit das Formular der konkreten Vertragsbestimmungen betroffen ist – korrekt (und damit zugleich auch kaufmännisch vorteilhaft) auszufüllen.

Diese Aspekte werden vor allem in den künftigen AW-Prax Beiträgen (*ab Teil 2*) näher erläutert.

Aufbau des Mustervertrags

Der Mustervertrag ist – nach einleitenden *einführenden Hinweisen* – in zwei Teile gegliedert:

Konkrete Vertragsbedingungen, die es den Vertragsparteien ermöglichen, das Vertragsmuster direkt durch Befüllen der Lücken im Formular zu nutzen; und *allgemeine Vertragsbedingungen*, die eine Grundlage für die Anwendung standardisierter Vertragsbedingungen sind und damit als Textempfehlung für die Vertragsverhandlung oder für einen Vertragsentwurf herangezogen werden können. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen können gemeinsam mit den konkreten Vertragsbedingungen, aber auch unabhängig von diesen als Formulierungshilfe oder Textgrundlage für andere Kaufverträge, genutzt werden.

Der einleitende Teil erläutert den Rahmen des Vertrages und wie er genutzt werden sollte, und er enthält hilfreiche Hinweise und Ratschläge. Zusätzlich erlaubt es die neue digitale interaktive Version des Mustervertrages, die speziellen Vertragsbedingungen leichter an den Ge-

schäftsvorfall anzupassen, indem eine geeignete Führung auf dem Bildschirm erscheint und es dem Nutzer ermöglicht, seine individuelle Wahl zu treffen.

Der ICC Muster-Kaufvertrag ist besonders zugeschnitten auf Geschäftsvorfälle, die der UN-Konvention über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) unterliegen, die im Anhang beigefügt ist und die bei einer zunehmend wachsenden Zahl internationaler Kaufgeschäfte anzuwenden ist.

gerichtet, in denen der Käufer *nicht Verbraucher* ist und in denen der Vertrag im Regelfall eine einzelne Transaktion und nicht eine langfristige Liefervereinbarung ist. Jedes dieser Charakteristika der Verträge, denen dieser Mustervertrag dienen soll, werden nachfolgend behandelt.

„Hergestellte Waren“: Der Mustervertrag berücksichtigt die besonderen Vertragsbedingungen nicht, die für Kaufverträge über Waren wie insbesondere Rohstoffe, über landwirtschaftliche Er-

Ausschlussmöglichkeit des CISG sieht der ICC-Mustervertrag nicht vor, so dass alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dem CISG unterliegen, soweit der ICC Mustervertrag keine andere ausdrückliche Regelung trifft.

Soweit das CISG keine Regelungen enthält und auch die Vertragsparteien des ICC Mustervertrags keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben, soll das Recht des Landes zur Anwendung gelangen, in dem der Verkäufer seinen Geschäftssitz hat. Sollten die Vertragsparteien in diesen Fällen, die nicht vom CISG erfasst werden, die Geltung eines anderen Rechts als das des Verkäuferlandes wünschen, müssen sie das Formular in Feld A-15 entsprechend ausfüllen.



Einleitende Hinweise

Dem Mustervertrag liegt die Annahme zugrunde, dass die Vertragsparteien die beiden Teile, also A und B, nutzen, wobei jeweils der eine Teil zugleich im Hinblick auch auf den anderen Teil formuliert wird. Vertragsparteien sollten dabei bedenken, dass für den Fall der Anwendbarkeit von Teil B dies der anderen Vertragspartei gegenüber nicht nur mitgeteilt werden muss („Dieser Vertrag unterliegt...“), sondern es muss auch beachtet werden, dass der anderen Vertragspartei im Moment des Vertragsschlusses der Wortlaut des Teils B vorliegt.

Andererseits steht es den Vertragsparteien frei, nur Teil B, also die Allgemeinen Vertragsbedingungen, in ihren Vertrag einzubeziehen. Wenn die Parteien jedoch nur Teil B des Mustervertrags nutzen wollen, sollten sie sicherstellen, dass ihnen der Text der „Allgemeinen Vertragsbedingungen des ICC Musters Internationaler Kaufvertrag (Hergestellte Waren)“ vorliegt. Zusätzlich sollten sie folgenden Wortlaut in ihre Speziellen Vertragsbedingungen mit aufnehmen: „Dieser Vertrag unterliegt den „Allgemeinen Vertragsbedingungen des ICC Musters Internationaler Kaufvertrag (Hergestellte Waren)“.“

Anwendungsbereich

Der Mustervertrag ist vorrangig auf Kaufverträge über hergestellte Waren aus-

zeugnisse, Lebensmittel oder verderbliche Güter benötigt werden.

Der Mustervertrag ist nicht für Kaufgeschäfte mit Verbrauchern, sondern nur für Geschäfte mit professionellen Einkäufern (zum Beispiel Händlern, Vertriebshändlern, Importeuren, Großhändler usw.) bestimmt.

Das Vertragsmuster ist hauptsächlich für Einmalgeschäfte und nicht für fortdauernde Liefergeschäfte konzipiert. Daher enthält der Mustervertrag auch keine Klauseln, die eher in langfristigen Lieferverträgen (wie beispielsweise Klauseln zu Preisanpassungen oder Teillieferungen) anzutreffen sind.

Anwendbares Recht

Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, unterliegen Transaktionen, die auf Basis des Mustervertrags getätigt werden, dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“, auch bekannt als Wiener Konvention von 1980 (auch: UN-Kaufrecht, im Folgenden „CISG“ genannt). Durch diese Einbeziehung des CISG ist die UN-Kaufrecht/CISG immer anwendbar, gleichgültig, ob die Staaten des Verkäufers und des Käufers Mitgliedstaaten des CISG sind oder nicht, wobei vorausgesetzt wird, dass das zur Anwendung gelangende Internationale Privatrecht eine derartige Lösung auch zulässt. Eine

Schriftformerfordernis

Um bei den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Vertragsklauseln ein Höchstmaß an Sicherheit zu erreichen, sieht der ICC Mustervertrag vor, dass Vertragsänderungen stets der Schriftform bedürfen.

Diese Anforderung ist jedoch nicht ausschließlich zu sehen. In Übereinstimmung mit Art. 29 Absatz 2 CISG sieht Teil B, Art. 1.4. des Mustervertrages vor, dass eine Vertragspartei sich nicht auf das Schriftformerfordernis berufen kann, wenn sie beispielsweise einer Änderung schriftlicher Vertragsbedingungen nur mündlich oder durch schlüssiges Verhalten zugestimmt hat und die andere Vertragspartei auf die Wirksamkeit eines solchen Verhalten vertraute.

Einige Artikel in Teil B des Mustervertrags verweisen auf die Möglichkeit einer anderweitigen Vereinbarung („sofern nicht anderweitig vereinbart“). Fehlt ein solcher Hinweis, werden die Vertragsparteien dennoch nicht daran gehindert, ihre Vereinbarung auch auf andere Weise zu treffen.

Lieferbedingungen

Die Vertragsparteien als Anwender des ICC Vertragsmusters sollen ihre Lieferbedingungen auf Basis der Incoterms®2010 vereinbaren, jeweils ergänzt durch Nennung eines Orts oder Hafens, und sie sollen die maßgebliche Stelle innerhalb des benannten Ortes oder Hafens dann so präzise wie möglich festzulegen. Der Mustervertrag geht von der grundsätzlichen Eignung der Incoterms®2010 aus und von den Vorteilen, die diese

standardisierten Lieferbedingungen gegenüber individuellen Liefervereinbarungen haben, so dass das Formularmuster unter Teil A 3 lediglich die Vereinbarung einer Incoterms®-Klausel vorsieht und keinen Raum für die formularmäßige Vereinbarung einer anders lautenden Lieferbedingung lässt.

Obwohl Teil A des Mustervertrags alle aktuellen Incoterms® Klauseln in Kasten A-3 auflistet, sollte die Nicht-Nutzung der auf die Lieferung an oder auf ein Schiff ausgerichteten Lieferbedingungen wie FAS, FOB, CFR und CIF in Erwägung gezogen werden. Hergestellte Waren werden nämlich oft entweder als „Haus-zu-Haus“-Lieferung versandt oder aber zum Weitertransport an einem Terminal innerhalb des Hafengebiets oder an einem Binnenlager angeliefert. In diesen Fällen wäre der Gebrauch von Incoterms®-Klauseln, die die Lieferung „auf einem Schiff“ vorsehen, im Hinblick auf die Warenart, auf die sich der Mustervertrag bezieht, ungeeignet.

Hinzu kommt, dass hergestellte Waren auf dem Transport nur selten weiterverkauft oder verpfändet werden und dass man deshalb dann auch nur selten ein übertragbares Transportdokument benötigt. Desgleichen sollten Vertragsparteien auch die Nutzung der EXW und DDP Incoterms®2010 Klauseln überdenken, da EXW sich normalerweise nur für Inlandsgeschäfte eignet und da DDP Schwierigkeiten auf Seiten des Verkäufers bereiten kann, wenn dieser beispielsweise nicht in der Lage ist, die Importzollabwicklung im Ausland vorzunehmen.

Folglich ist der ICC Mustervertrag so aufgebaut, dass in Formularfeld von

Teil A 3 „empfohlene Bedingungen“ (FCA, CPT, CIP, DAT, DAT) von den weniger empfehlenswerten „weiteren Bedingungen“ (EXW, DDP, FAS, FOB, CFR und CIP) getrennt werden.

Abschließend weisen die einführenden Anwendungshinweise des ICC Mustervertrags die Vertragsparteien noch darauf hin, dass Incoterms®2010 trotz der Auflistung wichtiger Vertragspflichten der Kosten- und Risikoteilung zwischen Verkäufern und Käufern nicht umfassende Antworten auf alle denkbaren Fragen geben, die sonst noch im Rahmen des Geschäfts zwischen den Vertragsparteien auftreten können.

Lieferzeit

Die Lieferzeit, die von den Vertragsparteien in Kasten Teil A 4 des Mustervertrages eingetragen werden soll, muss das Datum oder den Zeitraum bezeichnen, an dem oder innerhalb dessen der Verkäufer verpflichtet ist, seine sich aus dem Kaufvertrag ergebenden vertraglichen Lieferverpflichtungen zu erbringen, und dies insbesondere auch unter dem Aspekt der von den Vertragsparteien vereinbarten Incoterms®2010 Klausel. Die „Lieferzeit“ ist nämlich verknüpft mit dem vertraglich vereinbarten Lieferort, welcher nicht zwingend der Ort sein muss, an dem die Ware beim Käufer ankommt.

So erfüllt der Verkäufer unter CPT (Frachtfrei) seine Pflicht zur Warenlieferung (gemäß Verkäuferpflicht der Incotermsregel CPT A 4) in dem Moment, in dem er dem Frachtführer die Ware übergibt und nicht erst dann, wenn die Ware den benannten Bestimmungsort erreicht hat. Daher sollten die Vertragsparteien

vor Vereinbarung der Lieferzeit und dem Ausfüllen des Mustervertrags sorgfältig prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Lieferung in Einklang mit der gewählten Incoterms®2010-Klausel zu erfolgen hat. Das heißt: Was unter *Lieferung* im Sinne der gewählten Incoterms®2010-Klausel verabredet wurde, muss in Einklang mit der Lieferzeit gemäß Teil A 4 des Mustervertrages stehen.

Die Vertragsparteien können eine Lieferzeit auch durch Vereinbarung eines festen Datums oder eines Zeitraums festlegen. Auch können die Parteien einen Zeitraum festlegen, der ab einem bestimmten Datum beginnt (z.B.: „60 Tage ab Unterzeichnung des Kaufvertrags“, „90 Tage aber Erhalt der vereinbarten Vorauszahlung“). Wenn ein Zeitraum vereinbart wurde, darf der Verkäufer in Übereinstimmung mit Art 33 CISG die Waren jederzeit innerhalb dieses Zeitraums liefern, es sei denn, die Sachlage oder aber die festgelegte Incoterms®2010-Klausel lassen erkennen, dass der Käufer das Datum festlegen darf.

Fixkauf

Wenn der Käufer die Lieferung dagegen zwingend zu einem bestimmten Datum benötigt, sollte im Formular Teil A 9 das Beendigungsdatum eingesetzt werden. So muss der Verkäufer sicherstellen, dass er ein solches Lieferdatum auf jeden Fall einhalten kann, denn er hat keine Entschuldigungsmöglichkeit, auch nicht bei Force Majeure, wenn er nicht rechtzeitig liefert.

Der Beitrag wird in AW-Prax fortgesetzt